

Ein Kurzgutachten des Dr. Gernot Schwinger vom 05.05.1996 kommt zu dem Ergebnis, dass Sie an einem ausgeprägten GCI-Syndrom (gefährliche Chemikalien-Intoleranz) leiden. Es handle sich um eine durch chronische inhalative Intoxikation zugefügte gravierende pathologische Verletzlichkeit sämtlicher Organe des menschlichen Organismus (Bd. II, Bl. 58 f).

Ein Umweltmedizinisches Gutachten vom 21.03.1997 des Klinischen Institutes für Allergien und Atemwegserkrankungen kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Ihnen eine chronische Vergiftung leichten- bis mittleren Grades durch Pyrethrum/Pyrethroide vorläge. Die über einen längeren Zeitraum bestehende Exposition habe sekundär zu einem MCS-Syndrom geführt (Bd. II, Bl. 154 ff).

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat in einer Stellungnahme vom 11.04.1997 mitgeteilt, dass für die Beschuldigte eine Anzeigepflicht, sofern Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen selbst durchgeführt wurden, seit September 1994 bestand. Soweit diese Arbeiten durch Dritte durchgeführt wurden, bestand keine Anzeigepflicht. Beauftragte Dritte unterliegen seit 1993 der Anzeigepflicht gem. Anhanges V Nr. 6 der GefahrstoffVO. Sofern es sich um zugelassene Mittel gehandelt hat, ist die Anwendung entsprechend der Gebrauchsanweisung als sachgerecht anzusehen. Zu den ermittelten Werten in den Staubproben führt das Gewerbeaufsichtsamt aus, dass diese nur wenige Rückschlüsse zulassen, da eine genaue Dokumentation der Probennahme nicht vorläge. Sie könnten Indizien für eine nicht sachgerecht durchgeführte Schädlingsbekämpfung sein, wobei nicht bekannt sei, wann die letzte Bekämpfung vor der Probennahme durchgeführt worden sei und durch wen (Bd. II, Bl. 161 ff).

Eine Nachfrage bei der Stadt Dortmund hat ergeben, dass die Fa. AS Service ihrer Anzeigepflicht nicht nachgekommen sei. Es sei aber sachkundiges Personal vorhanden und alle in der Schädlingsbekämpfung üblichen Verfahren würden zur Anwendung kommen (Bd. II, 177).

sek blaugrün!